Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 11
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2022/141

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 7. August 2023

Das Verwaltungsgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen (VGE 2023 vom 17.9.2025). Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts abgewiesen (BGE 1C_603/2025 vom 7.7.2026).

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **C._____**
Beschwerdeführer 1

Frau **D._____**
Beschwerdeführerin 2

und

E._____
Beschwerdegegnerin

sowie

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Kirchlindach, Gemeindeverwaltung, Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

betreffend die Verfügung des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 18. Juli 2022 (eBau Nummer A._____; Mobilfunkanlage) sowie die Verfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 3. Dezember 2021 (G.-Nr. 2021.DIJ.8436)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdegegnerin reichte am 19. bzw. 21. Oktober 2021 (ebau bzw. Papierform) bei der Gemeinde Kirchlindach ein Baugesuch für den Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuem Mast und neuen Antennen ein. Die Gemeinde leitete das Baugesuch zuständigkeitshalber am 22. Oktober 2021 an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland weiter. Das Bauvorhaben liegt auf der Parzelle Kirchlindach Grundbuchblatt Nr. I._____ und gemäss Zonenplan der Gemeinde Kirchlindach in der Landwirtschaftszone.

Der freistehende Mast der bestehenden Mobilfunkanlage soll gemäss dem Bauvorhaben am gleichen Standort durch einen neuen, 5 m höheren Antennenmast mit einer Gesamthöhe von 20 m ersetzt werden. Geplant ist die Installation von vier Antennenkörpern auf einer Ebene mit insgesamt zwölf Sendeantennen, von welchen vier adaptiv mit Anwendung eines Korrekturfaktors betrieben werden sollen. Gegen das Bauvorhaben erhoben unter anderen die Beschwerdeführenden Einsprache. Mit Gesamtentscheid vom 18. Juli 2022 erteilte das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Baubewilligung und eröffnete gleichzeitig die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 3. Dezember 2021.

2. Dagegen reichten die Beschwerdeführenden am 12. August 2022 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Sie beantragen die Aufhebung des Gesamtentscheids vom 18. Juli 2022 und die Verweigerung der Baubewilligung. Eventualiter sei das Baugesuch zur Neubeurteilung an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zurückzuweisen, mit der Auflage, sich vorgängig das erforderliche Fachwissen anzueignen bzw. für letzteres externe Experten beizuziehen.

Die Beschwerdeführenden bringen zusammengefasst vor, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Weiter monieren sie die Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkstrahlung und kritisieren die vorliegend zu beurteilende Mobilfunkanlage als nicht zonenkonform in der Landwirtschaftszone. Letztlich funktioniere gemäss den Beschwerdeführenden das etablierte Qualitätssicherungs-System (QS-System) nicht.

3. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet,[1] führte den Schriftenwechsel durch und holte beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Vorakten ein. Ferner ersuchte es das Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, um eine Stellungnahme zu den Rügen im Zusammenhang mit der nichtionisierenden Strahlung (NIS). In seiner Vernehmlassung vom 20. August 2022 beantragte das AGR die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies das AGR auf seine Verfügung vom 3. Dezember 2021 und das Schreiben im vorinstanzlichen Verfahren vom 18. Februar 2022. Mit Schreiben vom 7. September 2022 teilte das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit, es verzichte unter Verweis auf die Vorakten auf eine Stellungnahme. Die Gemeinde Kirchlindach führt in ihrer Stellungnahme vom 15. September 2022 aus, das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland habe sich zur Rüge der unpassenden Begründung in Kapitel J und L des Gesamtentscheids vom 18. Juli 2022 zu äussern. Weiter habe das AGR zur Frage der Zonenkonformität Stellung zu nehmen und die Abteilung Immissionsschutz des AUE solle die in der Beschwerde aufgeführten Punkte Gesundheitsgefährdung / oxidativer Stress prüfen und dazu Stellung nehmen. Weitere Anträge stellte die Gemeinde nicht. In der Stellungnahme vom 15. September 2022 hielt das AUE fest, seine Beurteilung habe ergeben, dass die Anlage die Bestimmungen der NISV[2] vollständig erfülle und damit bewilligungsfähig sei. Aus der Beschwerde ergäben sich keine neuen Erkenntnisse, welche eine Anpassung oder Ergänzung ihres Fachberichtes vom 15. Dezember 2021 erforderlich machen würde. In der Beschwerdeantwort vom 16. September 2022 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde soweit darauf einzutreten sei. Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 replizierten die Beschwerdeführenden zu den genannten Eingaben und nahmen darüber hinaus Bezug zum Urteil des Bundesgerichts 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023. Am 23. Juni 2023 ging die Duplik der Beschwerdegegnerin bei der BVD ein.

---

[1] Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).
[2] Verordnung des Bundesrats vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710).

4. Auf die Rechtsschriften und die vorhandenen Akten wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

a) Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland ist ein Gesamtentscheid im Sinne von Art. 9 Abs. 1 KoG[3], die Verfügung des AGR eine weitere Verfügung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG. Beide sind gestützt auf Art. 11 Abs. 1 KoG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 KoG mit Beschwerde nach Art. 40 Abs. 1 BauG[4] bei der BVD anfechtbar. Diese ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 10 KoG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Beschwerdeführenden haben sich als Einsprechende am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und sind mit ihrer Einsprache nicht durchgedrungen.[5] Bei Mobilfunkanlagen gilt mit Bezug auf die Strahlung als einsprache- bzw. beschwerdeberechtigt, wer sich im Perimeter befindet, in welchem die konkret berechnete Strahlung 10 Prozent oder mehr des Anlagegrenzwertes beträgt.[6] Vorliegend beträgt der Einspracheperimeter der Anlage 2607.91 m.[7] Die Beschwerdeführerenden wohnen an der G._____strasse B._____, 3038 Kirchlindach. Ihr Wohnort ist rund 1290 m (Luftlinie) vom Antennenstandort entfernt und liegt somit innerhalb des Einspracheperimeters von 2607.91 m. Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden ist daher zu bejahen. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist folglich einzutreten.

2. Rechtliches Gehör

a) Die Beschwerdeführenden bringen einerseits vor, die Erwägungen des Regierungsstatthalteramtes in den Kapitel J und L im angefochtenen Gesamtentscheid würden nicht auf die projektierte Anlage am J._____weg in Kirchlindach passen. Darin würden Einsprachen zu einer Anlage abgeschmettert, in welcher im 5G-Bereich im 3600 MHz-Band jeweils viel zu tiefe Sendeleistungen deklariert würden, damit bei den umliegenden Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) der Anlagegrenzwert rechnerisch noch knapp eingehalten werden könne. Das seien in den allermeisten Fällen dermassen tiefe Sendeleistungen, dass die Sendeanlagen im 5G-Bereich im 3600 MHz-Band gar nicht mehr funktionieren könnten. Da solches in 99 % alle Mobilfunk-Baugesuchen der letzten drei Jahren zutreffe, habe das Regierungsstatthalteramt zwecks Ablehnung der Einsprachen gegen die Antenne am J._____weg die falschen Textkonserven erwischt. In ihrer Einsprache vom 9. Februar 2022 sei vom puren Gegenteil die Rede. Nämlich, dass die Sendeleistung für die vier Senderichtungen für das adaptiv betriebene 5G Netz im 3600 MHz-Band weitaus zu hoch deklariert sei, um vorwiegend Nicht-Baugebiet zu versorgen. Andererseits monieren die Beschwerdeführenden, der von ihnen als Beweismittel eingereichte Bericht «BERENIS Son-

[3] Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).
[4] Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).
[5] Vgl. (Sammel-)Einsprache vom 9. Februar 2022, pag. 189 ff. der Vorakten der Gemeinde Kirchlindach.
[6] Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 35-35c N. 17a Lemma 11.
[7] Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 10. Mai 2021 (Revision 1.26), Zusatzblatt 2: Technische Angaben zu den Sendeantennen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse der Anlage S. A4, pag. 61 der Vorakten der Gemeinde Kirchlindach.

dernewsletter Januar 2021» vom Regierungsstatthalteramt im vorinstanzlichen Verfahren überhaupt nicht berücksichtigt worden sei. Die Arbeitsgruppe habe im Januar 2021 einen alarmierenden Sondernewsletter herausgegeben. Aufgrund dessen seien die Anlagegrenzwerte, die bis anhin vom Bundesgericht als Vorsorgegrenzwerte gemäss USG[8] gehandelt worden seien, zu hochgradigen Gefährdungswerten mutiert. Die Beschwerdeführenden bringen damit sinngemäss vor, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht sowie das Beweisantragsrecht und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 21 ff. VRPG[9] gibt den Parteien das Recht, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt weiter, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung sachgerecht anfechten können. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss jedoch nicht auf jedes Argument der Parteien eingehen; es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt hat.[10]

c) Die Kritik der Beschwerdeführenden am vorinstanzlichen Entscheid, dieser beziehe sich in den Kapiteln J und L [recte: Einspracheabhandlungen J und L] nicht auf das vorliegende Baugesuch, ist aus ihrer Sicht teilweise nachvollziehbar. Das Regierungsstatthalteramt verzichtete in seinem Gesamtentscheid auf die separate Abhandlung der eingegangenen Einsprachen. Es strukturierte seinen Gesamtentscheid so, dass die vorgebrachten Rügen aller Einsprechenden zusammengenommen in thematischer Reihenfolge beurteilt werden. Dies ist nicht grundsätzlich zu beanstanden, zumal es bei mehreren Einsprachen mit denselben oder ähnlichen Rügen ansonsten oftmals zu unnötigen Wiederholungen und Verweisen kommen würde. Aus dem Gesamtentscheid geht nun aber nicht hervor, welche Einsprechenden den jeweiligen thematisch zusammengefassten Rügepunkt vorgebracht hatten. Die Zuordnung der einzelnen Rügepunkte zu den eingegangenen Einsprachen ist so nicht erkennbar, sondern ergibt sich nur aus detailliertem Aktenstudium der Vorakten (Einsprachen). Hilfreich wäre es demnach, dass auch bei der Strukturierung der Einspracherügen nach thematischen Punkten, jeweils angegeben würde, welche Einsprechenden diesen Rügepunkt auch wirklich erhoben hatten, so dass letztere einfacher erkennen können, dass ihre Einsprache ordentlich beurteilt wurde. Dieser Umstand alleine führt jedoch nicht zu einer Verletzung der Begründungspflicht. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, sind die monierten Einspracheabhandlungen J und L entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden auch zutreffend für die vorliegende Mobilfunkanlage.

In der Einspracheabhandlung J widmet sich das Regierungsstatthalteramt der von einer anderen Einsprecherin vorgebrachten Rüge, die adaptiven Antennen würden nach Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und nicht gemäss der Verordnungsbestimmung behandelt.[11] Sie würden wie herkömmliche Antennen behandelt, ohne Berücksichtigung der Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme. Das Regierungsstatthalteramt befindet hierzu, bei Einreichung des Baugesuchs sei der Nachtrag zur Vollzugshilfe des BAFU zur NISV für adaptive Antennen bereits publiziert gewesen und seit dem 1. Januar 2022 sei der Korrekturfaktor zudem in Anhang 1 zur NISV verankert. Die massgebenden Grundlagen für die Beurteilung adaptiver

[8] Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).
[9] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).
[10] BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2, 2016 S. 402 E. 6.2; BGE 140 II 262 E. 6.2; Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 7.
[11] Vgl. die Einsprache von Ruth Bär vom 10. Februar 2022, pag. 121 der Vorakten der Gemeinde Kirchlindach.

Antennen seien somit erarbeitet worden. Das Regierungsstatthalteramt kommt sodann zum Schluss, die Bauherrschaft und Beschwerdegegnerin habe für die Berechnung der Strahlung der adaptiven Antennen den Korrekturfaktor bereits angewandt und somit keine «worst-case»-Beurteilung vorgenommen. Inwiefern sich das Regierungsstatthalteramt in dieser Erwägung damit nicht auf die projektierte Anlage am J._____weg bezieht, erschliesst sich der BVD nicht und geht aus der Beschwerde der Beschwerdeführenden nicht hervor. Vielmehr ist festzuhalten, dass das Regierungsstatthalteramt in der Einspracheabhandlung J sich mit Rügen aus einer anderen Einsprache als derjenigen der Beschwerdeführenden auseinandersetzte. Inhaltlich trifft die Einspracheabhandlung J aber durchaus auf die vorliegend zu beurteilende Anlage am J._____weg zu.

Ähnliches gilt für die Einspracheabhandlung L des vorinstanzlichen Gesamtentscheids. Darin beurteilt das Regierungsstatthalteramt die Rüge, die Anlage müsse zwingend stärker senden als im Zusatzblatt [des Standortdatenblattes] angegeben. Das Regierungsstatthalteramt erwägt hierzu, gemäss ständiger Rechtsprechung sei auf das einzureichende Standortdatenblatt abzustellen. Dies gelte auch für zu bewilligende Mobilfunkanlagen mit adaptiven Antennen. Die Befürchtung, es würden «sehr viel höhere Sendeleistungen angewendet werden, als bewilligt sind», sei vorliegend nicht zu beurteilen. Wie erwähnt, ist dem Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramts nicht zu entnehmen, wer welche Rügen vorbrachte (siehe Bemerkung zur Entscheidstruktur vorne). Es erschliesst sich der BVD auch bei Einsicht in die Vorakten nicht, welche Einsprechenden vorinstanzlich die obgenannte Rüge vorbringen. Nichtsdestotrotz ist die Quintessenz der Einspracheabhandlung L auch für vorliegende Mobilfunkantenne zutreffend, da auch in vorliegendem Fall auf das Standortdatenblatt abzustellen ist, welches sodann von der kantonalen Fachstelle im Baubewilligungsverfahren überprüft wird. Dass es sich dabei nicht um die Beurteilung einer von den Beschwerdeführenden erhobenen Rügen handelt, spielt dabei für die im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beurteilende Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs zufolge nicht (vollständig) wahrgenommener Begründungspflicht keine Rolle. Im Übrigen lässt sich eine Antwort auf die Rüge der Beschwerdeführenden, die Sendeleistung sei zu hoch für die Versorgung des Nichtbaugebiets, aus der Einspracheabhandlung B des vorinstanzlichen Gesamentscheids herauslesen.

Insoweit die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang zudem vorbringen, es sei nicht ihre Einsprache beurteilt worden, weshalb diese ihre volle Gültigkeit behalte, ist festzuhalten, dass der Verweis auf frühere Rechtsschriften keine rechtsgenügliche Begründung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 VRPG darstellt.[12] Auf die von den Beschwerdeführenden ihrer Beschwerde beigelegte Einsprache ist demnach nicht näher einzugehen, wobei anzumerken ist, dass sie ihre dortigen Rügen ohnehin in der Beschwerde erneut vorbringen.

d) Das Regierungsstatthalteramt hat sich in seinem Entscheid vom 18. Juli 2022 sodann in der Einspracheabhandlung A mit dem Vorwurf der Gesundheitsgefährdung von 5G-Antennen auseinandergesetzt. Dabei nahm es u.a. Bezug auf die von den Einsprechenden vorgebrachte Sonderausgabe des Newsletters der beratenden Expertengruppe NIS (BERENIS). Das Regierungsstatthalteramt kam gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Schluss, es sei nicht Aufgabe der Baubewilligungsbehörde, Studien zu analysieren und auszuwerten. Dies sei Sache der zuständigen Fachbehörden. Vielmehr seien die Studien und Forschungsergebnisse Grundlage bei der Festlegung der Grenzwerte gewesen, deren Überprüfung im Baubewilligungsverfahren erfolge. Daraus folgt, dass sich das Regierungsstatthalteramt sehr wohl mit dem als Beweismittel eingereichten Bericht auseinandersetzte, wenn auch nur um festzustellen, dass dessen inhaltliche Prüfung nicht in seine Zuständigkeit falle. Der Vorwurf der Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe das von ihr eingereichte Beweismittel überhaupt nicht berücksichtigt, geht damit fehl.

[12] Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 24.

e) Nach dem Gesagten ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren erkennbar. Die entsprechenden Rügen sind unbegründet und folglich abzuweisen.

3. Anlagestandort: Zonenkonformität bzw. Ausnahme nach Art. 24 ff RPG[13] und Waldnähe

a) Die Beschwerdeführenden rügen sinngemäss, die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG seien nicht erfüllt. Sie bringen vor, die Sendeleistung der projektierten Anlage sei weitaus zu hoch deklariert, um vorwiegend Nicht-Baugebiet zu versorgen. Die Anlage sei aufgrund der enormen Sendeleistung offensichtlich für die Einwohner der umliegenden 18 Ortschaften, Oberlindach, Niederlindach, Graben, Zollikofen, Bühlikofen, Reichenbach, Bremgarten, Herrenschwanden, Stuckihaus, Halen, Thalmatt, Ambühl, Oberdettigen, Uettligen, Ortschwaben, Schützenrain, Jetzikofen, Gehracker und Kirchlindach konzipiert. Damit bediene die Anlage mehrheitlich die Bauzone, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für einen Standort in der Landwirtschaftszone nicht zulässig sei. Ohnehin sei für jegliche Änderung an Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone eine erneute Abklärung der Standortgebundenheit erforderlich. Standortgebunden sei eine Anlage nur dann, wenn diese mehrheitlich auch Nicht-Baugebiet versorge. Nicht ausreichend seien dagegen wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standortes oder zivilrechtliche Gründe für die Standortwahl. Weiter handle es sich bei vorliegendem Bauvorhaben sogar um einen Neubau und nicht um einen Umbau einer bestehenden Anlage. Der bestehende Mast mit einer Höhe von 15 m mit zwei Antennenkörper für nur eine Sendeeinrichtung werden abgebrochen und durch einen neuen Sendemast ersetzt. Dieser sei 5 m höher, damit mit seinen neu vorhandenen vier Senderichtungen über das Wäldchen hinweggestrahlt werden könne. Zudem müsse das bestehende Apparatenhäuschen wahrscheinlich wegen seines beträchtlichen Alters ersetzt werden. Im Übrigen liege die Anlage in unerlaubter Waldnähe.

b) Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Ausnahmegesuch für das Bauen ausserhalb der Bauzone vom 15. Oktober 2021[14] damit, dass das vorliegende Baugesuch nicht den Neubau einer Mobilfunkanlage, sondern den Umbau eines bestehenden Mobilfunkstandortes betreffe. Die bestehende Anlage sei aus topographischen und funknetztechnischen Gründen am aktuellen Standort erstellt worden, bilde einen integralen Bestandteil ihres Mobilfunknetzes und sei auf die Nachbarstandorte abgestimmt. Der Standort versorge bereits jetzt Gebiete ausserhalb der Bauzone und sei im Weiteren auch für die optimale Versorgung der nord-süd und ost-west Kantonsstrassen von Ortschwaben sowie die umliegenden Siedlungsgebiete und Dörfer konfiguriert. Ein äquivalenter Ersatz des bestehenden Standortes durch einen oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzone sei nicht möglich. Durch den Umbau können sowohl die bestehende Mobilfunkversorgung als auch die langfristige Netzplanung aufrechterhalten werden. Ferner könne durch den massvollen Umbau den Anforderungen an die Technik sowie dem Bedürfnis der Kunden und der Behörden Rechnung getragen werden. Aufgrund der topografisch sehr guten Lage erfülle die bestehende Mobilfunkanlage auch nach deren Umbau die funktechnischen Voraussetzungen zur optimalen Einbindung in die Mobilfunknetze der Betreiberin Swisscom. Mit der Modernisierung der Mobilfunkanlage könne die Versorgung des umliegenden Gebiets und die Erbringung der notwendigen Kapazität weiterhin gewährleistet werden. Die Anlage diene auch nach ihrem Umbau in erster Linie der Versorgung von Gebieten ausserhalb der Bauzone. Lediglich marginal sei demgegenüber die zusätzlich erreichte Versorgung der Bauzone der Gemeinde Kirchlindach. Der Zweck der Mobilfunkanlage erfordere somit einen Standort ausserhalb der Bauzone und die Voraussetzungen von Art. 24 Bst. a RPG seien nach wie vor erfüllt. Somit seien im Rahmen der

[13] Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).
[14] Standortbegründung vom 15. Oktober 2021, pag. 25 der Vorakten der Gemeinde Kirchlindach.

funktechnischen Abklärungen keine alternativen Standorte innerhalb der Bauzone zu prüfen. Anzumerken sei, dass es weder zielführend noch sachgerecht wäre, die bisherigen Einrichtungen und Dienste auf dem bestehenden Mast zu belassen und für die neuen Dienste resp. die neuen Frequenzen in der näheren Umgebung einen oder mehrere weitere Standorte zu errichten.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 16. September 2022 betont die Beschwerdegegnerin, die umgebaute Anlage würde insbesondere die Landwirtschaftszone, den südlichen Teil von Niederlindach sowie die Weiler Burrishus und Heimehus versorgen. Dies sei aus den Abbildungen 1 und 2 in der Standortbegründung ersichtlich. Die erwähnten Abbildungen stellten die Versorgungssituation im Frequenzband 1800 MHz dar. Das Frequenzband 3600 MHz, auf welches sich die Beschwerdeführenden in diesem Kontext abstützen würden, habe eine kürzere Reichweite. Die Behauptung der Beschwerdeführenden, es würden ganze 18 Ortschaften versorgt, gehe demnach fehl.

c) Vorliegend handelt es sich unbestrittenermassen um eine baubewilligungspflichtige Änderung einer Mobilfunkanlagen, deren Standort in der Landwirtschaftszone liegt. Die Anlage ist nicht zonenkonform. Sie darf daher nur bewilligt werden, wenn sie die Voraussetzungen für Ausnahmen nach Art. 24 ff. RPG erfüllt. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG können Bewilligungen erteilt werden, Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Voraussetzung ist somit zunächst, dass der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert. Das gilt nicht nur für die erstmalige Bewilligung einer Anlage ausserhalb der Bauzone, sondern grundsätzlich auch für jede Änderung oder Erweiterung einer bestehenden, zonenfremden Anlage.[15] Dabei genügt gemäss Rechtsprechung eine relative Standortgebundenheit: Es ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt [sog. absolute Standortgebundenheit[16]]; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen.[17] Mobilfunkanlagen sind ausserhalb der Bauzone nach der Rechtsprechung absolut standortgebunden, wenn eine Deckungs- oder Kapazitätslücke aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzonen nicht in genügender Weise beseitigt werden kann. Die relative Standortgebundenheit kann bejaht werden, wenn die Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone keine erhebliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland bewirken und nicht störend in Erscheinung treten.[18] Für Mobilfunkanlagen kann sich ein Standort ausserhalb der Bauzonen unter Beachtung aller massgebenden Interessen somit als derart vorteilhaft erweisen, dass er ausnahmsweise als (relativ) standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG anerkannt werden kann. Im Unterschied zu anderen Bauten und Anlagen (wie Strassen, Parkplätzen, Deponien, Materialgewinnungsanlagen, Sportanlagen usw.) können Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen denn auch angebracht werden, ohne dafür zwingend neues unüberbautes Nichtbauzonenland in Anspruch zu nehmen.[19]

d) Das AGR hat die Erteilung der Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG in seiner Verfügung vom 13. Dezember 2021 damit begründet, dass es sich um ein Bauvorhaben handle, das aus objektiven Gründen an den vorgesehenen Standort gebunden sei, weil das vorliegende Gesuch nicht den Neubau einer Mobilfunkanlage, sondern den Umbau eines bestehenden Mobilfunkstandortes betreffe, der Standort Gebiete ausserhalb der Bauzone versorge und im Weiteren auch für die optimale Versorgung der nord-süd und ost-west Kantonsstrassen von Ortsschwaben sowie die umliegenden Siedlungsgebiete konfiguriert sei. Bezüglich Einordnung ins Landschaftsbild er-

[15] BGE 133 II 409 E. 4.1.
[16] Vgl. zum Begriff, Peter Ludwig/Beat Stalder in Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2021, Kapitel 8, N. 119.
[17] BGE 136 II 214 E. 2.1 mit Hinweisen.
[18] Vgl. BGE 141 II 245, E. 7.6.2 und BGer 1C_11/2016 vom 10. Juni 2016, E. 4.3.
[19] BGE 133 II 409 E. 4.2.

folge keine wesentlichere Beeinträchtigung zur bisherigen Situation. Dem Vorhaben stünden zudem keine überwiegenden Interessen entgegen.

e) Die BVD erkennt, dass aufgrund seiner Lage vom Standort der vorliegenden Mobilfunkanlage aus ein grosses Gebiet mit nur einer Anlage erschlossen werden kann. Dies geht aus der Standortbegründung der Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren eindeutig hervor.[20] Die Abdeckung betrifft entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden sodann grossmehrheitlich Land in der Landwirtschaftszone.

Daran vermag auch die hohe Sendeleistung der vier adaptiv betriebenen Antennen und der darauf basierende Vorwurf der Beschwerdeführenden, damit würde die Bauzone erschlossen, nichts zu ändern, zumal die Beschwerdeführenden die Sendeleistung dieser vier Antennen falsch interpretieren und stark überhöhen. Die im Standortdatenblatt ausgewiesene massgebende Sendeleistung ERP_n von 11 350 W bedeutet nicht, dass diese Antennen pro Sektor dauerhaft aufgrund des anwendbaren Korrekturfaktors 0.2 bzw. dessen Reziproken 5 mit einer Sendeleistung von 56 750 W betrieben werden. Vielmehr bildet diese hochgerechnete, maximal mögliche Sendeleistung $ERP_{max, n}$ die kurzzeitige Leistungsspitze. Das System der automatischen Leistungsbegrenzung (Power-Lock) sorgt dafür, dass die Leistung soweit gedrosselt wird, dass die über einen Zeitraum von sechs Minuten gemittelte Sendeleistung die deklarierte nicht überschreitet.[21] Dass die vorliegenden Antennen sogar alle sechs Minuten einmal mit 113 500 W betrieben werden dürften, wie es die Beschwerdeführenden in der Beschwerde vorbringen, ist falsch. Der Korrekturfaktor K_{AA} beträgt vorliegend bei 16 Sub-Arrays ≥ 0.2 und nicht ≥ 0.1, was die Beschwerdeführenden in ihrer Replik sodann richtigerweise auch so anwenden.

Ob mit dem Umbau der Anlage und insbesondere mit der Erweiterung der Senderichtungen ein gewisser wirtschaftlicher Vorteil für die Beschwerdegegnerin einhergeht, indem sich aufgrund der hohen Sendeleistung das Erstellen einer Mehrzahl von kleineren und nahe bei einander liegenden Anlagen erübrigt, ist sodann nicht zu beurteilen. Entscheidend ist diesbezüglich – neben der Tatsache, dass grossmehrheitlich die Landwirtschaftszone versorgt wird –, dass die Mobilfunkanlage die geltenden Anlagegrenzwerte einhält. Dies ist vorliegend der Fall.[22] Im Übrigen entspricht es auch den raumplanerischen Grundsätzen, Infrastrukturbauten wie Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone möglichst konzentriert zu erstellen.

Nicht zu berücksichtigen ist sodann die Behauptung der Beschwerdeführenden, es handle sich vorliegend nicht um den Umbau sondern um einen Abbruch und Neubau einer Anlage. Durch den Ersatz des Mastes und den Austausch der alten Antennenkörper am gleichen Standort wird hier weder zusätzliches Nichtbauzonenland in Anspruch genommen noch findet eine zusätzliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland statt. Eine Verweigerung der Ausnahmebewilligung und als Folge davon ein Bauabschlag hätte lediglich zur Folge, dass die bestehende Anlage in ihrer bisherigen Konfiguration weiterbetrieben würde, der Standort also nicht aufgegeben würde und folglich für das Landwirtschaftsland nichts gewonnen wäre. So ist mit der Einführung des neuen Funkdienstes 5G nicht von einem Abbau, sondern von einem Zubau von Standorten auszugehen. Das folgt auch aus dem Bericht Mobilfunk und Strahlung vom 18. November 2019.[23] Das AGR hat die Standortgebundenheit der Mobilfunkanlage, wie es die Beschwerdeführenden

[20] Vgl. die Standortbegründung vom 15. Oktober 2021, pag. 25 der Vorakten der Gemeinde Kirchlindach.
[21] Vgl. BDE 110/2022/115, E. 8e mit weiteren Hinweisen.
[22] Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 10. Mai 2021 (Revision 1.26), Zusatzblatt 2: Technische Angaben zu den Sendeantennen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse der Anlage S. A4, pag. 62 der Vorakten der Gemeinde Kirchlindach.
[23] Vgl. Bericht «Mobilfunk und Strahlung» vom 18. November 2019 S. 36 ff., Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), abrufbar unter: www.bafu.admin.ch/5g.

verlangen, erneut geprüft und bejaht. Da mit der vorliegenden Anlage vorwiegend Gebiete ausserhalb der Bauzone versorgt werden, hat das AGR die Standortgebundenheit zu Recht bejaht, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Abbruch und Neubau oder einen Umbau handelt. Mindestens die relative Standortgebundenheit ist damit nach dem Gesagten zu bejahen. Ob die Anlage an vorliegendem Ort sogar absolut Standort gebunden ist, wie die Beschwerdegegnerin in der Standortbegründung zumindest andeutet, kann demnach offengelassen werden.

f) Als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG darf die Mobilfunkanlage nicht störend in Erscheinung treten bzw. dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Bst. b RPG). Gemäss dem AGR und der Gemeinde[24] erfolgt bezüglich Einordnung in das Landschaftsbild keine wesentliche Beeinträchtigung im Vergleich zur bisherigen Situation, das Orts- und Landschaftsbild werde durch die neue Anlage nicht negativer als bisher beeinflusst. Die Beschwerdeführenden legen nicht dar, inwiefern diese Einschätzung des AGR und der Gemeinde falsch wäre; die Einordnung in das Landschaftsbild wird von den Beschwerdeführenden nicht gerügt. Demnach ist von keiner (erheblichen) Belastung des nicht besonders geschützten Landschaftsbilds auszugehen. Die Anlage hält zudem die Grenzwerte der NISV ein. Dem Vorhaben stehen somit keine überwiegenden Interessen entgegen. Das AGR hat demzufolge die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG zu Recht erteilt.

g) Darüber hinaus bezeichnen die Beschwerdeführenden den Standort der Anlage neben einem kleinen Wäldchen als «unerlaubt», ohne dies jedoch näher zu begründen. Aus dem Amtsbericht des Amts für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Mittelland, vom 7. Dezember 2021 im vorinstanzlichen Verfahren geht klar hervor, dass die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes und für nichtforstwirtschaftliche Kleinbauten und -anlagen erteilt werden kann.[25] Für die BVD gibt es keinen Anlass, von dieser Fachmeinung abzuweichen.

h) Nach dem Gesagten ist die vorliegend zu überprüfende Mobilfunkanlage an ihren Standort in der Landwirtschaftszone gebunden und beeinträchtigt den Wald nicht. Die notwendigen Ausnahmen sind zu erteilen. Die entsprechenden Rügen der Beschwerdeführenden erweisen sich als unbegründet und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

4. Gesundheitsgefährdung

a) Die Beschwerdeführenden befürchten, von der geplanten Mobilfunkanlage gehe ein Gesundheitsrisiko aus. Zur Begründung ihrer Rüge verweisen sie auf die Sonderausgabe des Newsletters vom Januar 2021 der beratenden Expertengruppe NIS (BERENIS). Diese besage, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF [hochfrequente elektromagnetische Felder] und NF-MF [niederfrequente Magnetfelder] gäben. Dies beruhe auf einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen, auch im Bereich der Anlagegrenzwerte. Aufgrund dieses Sonderberichts seien die Anlagegrenzwerte, dies bis anhin vom Bundesgericht als Vorsorgegrenzwerte gemäss USG gehandelt worden seien, zu hochgradigen Gefährdungswerten mutiert. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich Gesundheitsschädigung durch Mobilfunkstrahlung sei endgültig zur Makulatur verkommen. Die Ausführungen des Regierungsstatthalteramts, wonach es einzig Sache der Fachbehörden des Bundes sei, die Grenzwerte der NISV in Frage zu stellen, könne sodann nicht gefolgt werden. Die Corona-Krise habe deutlich gezeigt, dass praktisch jeder

[24] Vgl. die Antwort der Gemeinde auf die Einsprachen im vorinstanzlichen Verfahren, pag. 234 der Vorakten der Gemeinde Kirchlindach.
[25] Vgl. pag. 333 der Vorakten der Gemeinde Kirchlindach.

Kanton, manchmal sogar jede grössere Gemeinde aufgrund von Bundes- und der Kantonsverfassungen eigene Gesundheitsvorschriften erlassen könnten.

b) Nichts ableiten können die Beschwerdeführenden zunächst aus dem Verweis auf die «Corona-Krise» und die damit von den Beschwerdeführenden mutmasslich gemeinten Einschränkungen für die Bevölkerung zugunsten der öffentlichen Gesundheit. Einerseits ist aus dem Vorbringen nicht ersichtlich, auf was die Beschwerdeführenden überhaupt abzielen. Andererseits handelt es sich beim Regierungsstatthalteramt um eine rechtsanwendende und nicht rechtssetzende Behörde. Ohnehin besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für kantonales oder kommunales Recht, soweit es den Strahlenschutz regeln möchte, keinen Raum, auch nicht für strengere Regeln.[26] Vielmehr regelt die NISV den Schutz der Bevölkerung vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen abschliessend. Zur vorsorglichen Emissionsbeschränkung legt die NISV sogenannte Anlagegrenzwerte fest (Art. 4 NISV). Diese gelten nur an OMEN und begrenzen die Strahlung einer einzelnen Anlage. Damit wird eine möglicherweise schädliche Langzeitbelastung minimiert. Die Anlagegrenzwerte liegen deutlich tiefer als die Immissionsgrenzwerte. Die Immissionsgrenzwerte schützen im Bereich der Mobilfunkfrequenzen vor wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsschäden. Sie berücksichtigen die Gesamtheit der an einem Ort auftretenden niederfrequenten oder hochfrequenten Strahlung und müssen überall eingehalten werden, wo sich Menschen – auch nur kurzfristig – aufhalten.[27] Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass die aktuell festgelegten Anlagegrenzwerte als vorsorgliche Emissionsbegrenzungen, welche die Strahlung auf das technisch und betrieblich mögliche und wirtschaftlich tragbare Mass reduzieren sollen, gemäss bisherigem Wissensstand verfassungs- und gesetzeskonform sind.[28]

c) Das BAFU, das für Fragen zur Strahlung von Mobilfunkantennen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit zuständig ist, hat zur fachlichen Unterstützung eine beratende Expertengruppe NIS (BERENIS) einberufen. Diese sichtet die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema und wählt diejenigen zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten.[29] Das BAFU würde dem Bundesrat eine Anpassung der Grenzwerte in der NISV empfehlen, wenn neue gesicherte Erkenntnisse aus der Forschung oder aufgrund von Alltagserfahrungen dies erforderten. Die für 5G verwendeten Frequenzen liegen im selben Bereich wie die bisher eingesetzten Mobilfunktechnologien oder WLAN. Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine fundierten Hinweise, dass 5G andere biologische Wirkungen hat als bisher verwendete Mobilfunktechnologien.[30] Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass in Bezug auf den Einsatz von adaptiven Sendeantennen gemäss dem Mobilfunkstandard 5G im Rahmen der geltenden Grenzwerte in der NISV keine genügenden Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung bestehen. Auch hat die BERENIS im Rahmen ihrer Tätigkeit bisher keine Studie sichten können, aufgrund welcher sie im Hinblick

---

[26] Vgl. BGE 138 II 173; vgl. auch Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 24 N. 17a.

[27] Vgl. zum Ganzen Danielle Breitenbücher, die Rechtsprechung zur nichtionisierenden Strahlung von Mobilfunkanlagen – Neuere Entwicklungen im Kontext einer reichen bundesgerichtlichen Praxis, in URP 2021 S. 183 f.; Wittwer Benjamin, Bewilligung von Mobilfunkanlagen, 2. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2008 S. 32 f.; [27] Vgl. zum Ganzen BGer 1C_97/2018 vom 3. September 2019 E. 3.1.

[28] Vgl. BGer 1C_518/2018 vom 14. April 2020 E. 5; 1C_681/2017 vom 1. Februar 2019 E. 4.3, in: BR 2019, S. 296; 1C_348/2017 vom 21. Februar 2018 E. 4.3 ff., in: BR 2018, S. 293 f.; 1C_323/2017 vom 15. Januar 2018 E. 2.5, in: BR 2018, S. 310, je mit Hinweis[en], insbesondere auf 1C_576/2016 vom 27. Oktober 2017 E. 3.5.2 mit Hinweisen, a.a.O., sowie BGE 126 II 399 E. 4.

[29] Vgl. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/newsletter/beratende-expertengruppe-nis-berenis.html.

[30] Vgl. Röösli Martin, Hahad Omar, Dongus Stefan, Loizeau Nicolas, Daiber Andreas, Münzel Thomas, Eeftens Marloes, Gesundheitsrisiko Mobilfunkstrahlung? Was ändert sich mit 5G ?, in Aktuelle Kardiologie 2021, Heft 10, S. 531 ff. (abrufbar unter: https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/topten/10.1055/s-00022861); vgl. auch Röösli Martin, Gesundheitsgefährdungsabschätzung: Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung auf Menschen, in URP 2021 S. 124 ff.

auf die Pulsation der Signale eine Grenzwertanpassung hätte empfehlen können und müssen.[31] Ebenfalls befand das Bundesgericht im kürzlich publizierten Leiturteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 zu adaptiv betriebenen Sendeantennen, dass keine hinreichenden Hinweise bestünden, wonach die Fachbehörden des Bundes oder der Bundesrat eine Anpassung der Grenzwerte hätten beantragen bzw. vornehmen müssen.[32] Anzumerken ist, dass im zitierten Fall vor dem Bundesgericht eine Mobilfunkanlage zu beurteilen war, welche nach dem «worst-case» Szenario beurteilt wurde, wohingegen bei vorliegender Mobilfunkanlage der Korrekturfaktor angewandt wird. Nichtsdestotrotz kann vorliegend auf dieses neuste Bundesgerichtsurteil abgestützt werden, was das Thema Gesundheitsschädigung und die Anpassung der Grenzwerte anbelangt. Dass die Beschwerdeführenden das Urteil nicht als Leit- sondern als Fehlurteil bezeichnen, ist demgegenüber unbeachtlich. Der Rüge der Beschwerdeführenden, die Anlage sei gesundheitsschädigend, kann folglich ebenso wenig gefolgt werden, wie ihrer Aussage, die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts sei zur Makulatur verkommen.

d) Es ist im Übrigen nicht an der BVD als Rechtsmittelinstanz, internationale Forschung sowie technische Entwicklungen zu verfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV zu beantragen und damit Abklärungen, die die BERENIS für notwendig erachtet, vorzugreifen. Mit dem Verweis auf die Sonderausgabe der BERENIS vom Januar 2021 zur Thematik «oxidativer Stress» können die Beschwerdeführenden somit nichts zu ihren Gunsten ableiten. Solche Hinweise und Wissenslücken sind für das BAFU indessen Grund, sich weiterhin für eine konsequente Umsetzung des Vorsorgeprinzips einzusetzen.[33] Untersuchungen haben überdies gezeigt, dass die Exposition der Bevölkerung gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Feldern hauptsächlich durch die eigene Nutzung von drahtlosen Kommunikationsgeräten bestimmt wird. Die Exposition durch Mobilfunkbasisstationen ist im Allgemeinen deutlich geringer als bei körpernah betriebenen Endgeräten, und damit auch eventuelle gesundheitliche Risiken.[34]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rügen der Beschwerdeführenden betreffend Gesundheitsgefährdung unbegründet und damit abzuweisen sind.

5. QS-System

a) Die Beschwerdeführenden rügen weiter, das bestehende QS-System habe mit einer Sicherheitskontrolle nichts mehr zu tun. Die kontrollierenden Behörden seien gänzlich auf das Wohlwollen und die Ehrlichkeit der Betreiber angewiesen. Unangemeldete Kontrollen gäbe es nicht und die Datenbank des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) habe keinerlei automatisierte Verbindung zu den Steuerzentralen der Betreiber. Dabei stützen sich die Beschwerdeführenden auf das Protokoll eines Treffens zwischen dem BAFU und Schutzorganisationen zum Thema Mobilfunk vom 31. März 2022.[35]

---

[31] Vgl. auch BGer 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.6.
[32] Vgl. BGer 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.7.
[33] Vgl. dazu Schreiben des BAFU «Häufig gestellte Fragen zur Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen» vom 14. Juni 2021 inkl. Ergänzungen vom 31. August 2021, S. 4 (abrufbar unter: https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/massnahmen-elektrosmog/mobilfunk--vollzugshilfen-zur-nisv.html).
[34] Vgl. Röösli Martin, Hahad Omar, Dongus Stefan, Loizeau Nicolas, Daiber Andreas, Münzel Thomas, Eeftens Marloes, Gesundheitsrisiko Mobilfunkstrahlung? Was ändert sich mit 5G ?, in Aktuelle Kardiologie 2021, Heft 6, S. 531 ff. (abrufbar unter: https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/topten/10.1055/s-00022861); vgl. auch Röösli Martin, Gesundheitsgefährdungsabschätzung: Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung auf Menschen, in URP 2021 S. 118 ff.
[35] Vgl. Beschwerdebeilage 4.

b) Das Bundesgericht hat das QS-System in verschiedenen Urteilen, so auch im Leiturteil vom 14. Februar 2023 zu adaptiven Antennen, als wirksames und ausreichendes Instrument zur Kontrolle der Emissionsbegrenzungen bezeichnet.[36] Die Einwände der Beschwerdeführenden geben keinen Anlass, die grundsätzliche Tauglichkeit des QS-Systems in Zweifel zu ziehen. Die Betreiberinnen haben die QS-Systeme zwischenzeitlich auch mit den für adaptive Antennen notwendigen Parametern gemäss den Vollzugsempfehlungen ergänzt. Es handelt sich dabei um Parameter, welche einen Einfluss auf die Sendeleistung und das Abstrahlverhalten haben. Auch diese müssen dokumentiert und überwacht werden. Eine Validierung der Systeme durch das BAKOM zeigte, dass die QS-Systeme den Betrieb der adaptiven Antennen korrekt überwachen. Das QS-System der Beschwerdegegnerin wurde ausserdem von einer unabhängigen, externen Prüfstelle, der Société Générale de Surveillance SA, auditiert.[37] Dass das QS-System untauglich wäre, vermögen die Beschwerdeführenden nicht aufzuzeigen. Daran vermag auch das beigebrachte Protokoll des Treffens des BAFU mit Schutzorganisationen zum Thema Mobilfunk vom 31. März 2022 nichts zu ändern. Es besteht nach dem Gesagten kein Grund zur Annahme, dass das QS-System der Beschwerdegegnerin das Einhalten der Grenzwerte – auch wenn ein Korrekturfaktor auf die adaptiv betriebenen Antennen angewendet wird – nicht genügend kontrollieren könnte. Entsprechend kann die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend der QS-Systeme auch bezüglich adaptiver Antennen angewendet werden. Die Beschwerdeführenden bestätigen dies in ihrer Replik vom 25. Mai 2023 implizit selber, indem sie dies als «der Stand der Dinge, mit welchem sich das Bundesgericht im Urteil 1C_100/2021 E.9.5.5 zufrieden» gegeben habe, bezeichnen. Dass die Beschwerdeführenden dieses «haarsträubende Verdikt» nicht akzeptieren wollen, ist vorliegend unbeachtlich. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

6. Fazit und Kosten

a) Gemäss den obigen Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen und der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland vom 18. Juli 2022 zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführenden. Sie haben die Verfahrenskosten unter Solidarhaft zu tragen (Art. 108 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1800.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV[38]).

b) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdegegnerin war anwaltlich nicht vertreten. Parteikosten werden daher keine gesprochen (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

III. Entscheid

[36] Vgl. BGer 1C_100/2021 vom 14. Januar 2023 E. 9; 1C_323/2017 vom 15. Januar 2018 E. 3.3, 1C_340/2013 vom 4. April 2014 E. 4 und 1C_642/2013 vom 7. April 2014 E. 6.1, je mit Hinweisen.
[37] Vgl. QS-Zertifikat https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/massnahmen-elektrosmog/qualitaetssicherung-zur-einhaltung-der-grenzwerte-der-nisv-bei-m.html#-1918671055.
[38] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland vom 18. Juli 2022 sowie die Verfügung des AGR vom 3. Dezember 2021 werden bestätigt.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 1800.– werden den Beschwerdeführenden zur Bezahlung auferlegt. Die Beschwerdeführenden haften solidarisch für den gesamten Betrag. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herr und Frau C._____ und D._____, eingeschrieben
- E._____, eingeschrieben
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, per Mail
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Kirchlindach, Gemeindeverwaltung, eingeschrieben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), per Mail
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, zur Kenntnis, per E-Mail

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.